

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

---

 Nummer 26.

Weimar.

11. Juni 1854.  


---

### Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

z. z.

Auf dem Grunde getroffener Verabschiedung mit dem in diesem Jahre außerordentlich versammelt gewesenen getreuen Landtage treten hinsichtlich des Eigenthums an dem nach dieser Vereinbarung von dem landschaftlichen Vermögen seiner Substanz nach wieder abzutrennenden Kammervermögen die vor dem 6. April 1848 bestehenden Rechte wieder ein.

Aus Anlaß dieser Verabschiedung verordnen Wir hierdurch:

#### I.

Das Finanz-Departement Unseres Staats-Ministeriums, welchem Wir die verfassungsmäßige Verwaltung Unseres Kammervermögens, für Rechnung Unseres Staats-Fiskus, ferner wie zeither, in Gemäßheit des §. 54 des Gesetzes vom 5. März 1850 über die Neugestaltung der Staatsbehörden, übertragen haben, bleibt auch in Bezug auf die Substanz Unseres von demselben verwalteten Kammervermögens mit dessen Vertretung in allen seinen rechtlichen Beziehungen beauftragt, dergestalt, daß das genannte Ministerial-Departement über Bestand-

theile Unseres Kammervermödgnes namentlich auch Prozesse zu führen, Abföjungen zu bewirken, Verträge jeder Art zu schließen oder sonst zu verfügen hat.

Dieserigen Angelegenheiten dieser Verwaltung, in welchen Unsere eigene unmittelbare Entschließung in Unserem Gesamt-Ministerium einzuholen ist, behalten Wir vor, in Gemäßheit des §. 64 des angezogenen Gesetzes, im Wege der Instruktion zu bestimmen.

## II.

Der Unserem Großherzoglichen Hause zur eigenen Verwaltung und Benutzung vorbehaltenen Theil Unseres Kammervermödgnes, mit Einschluß der aus den Revenüen des für Rechnung Unserer Staatskasse verwalteten Theils dieses Vermögens zu gewährenden Domanial-Rente, soll für Rechnung und unter dem Namen Unserer Hofkasse durch Unser Hof-Marschallamt, nach den von Uns zu ertheilenden Instruktionen, verwaltet und in allen Beziehungen vertreten werden.

In soweit in Bezug auf die Verwaltung dieser Vermögensgegenstände die Mitwirkung Unseres Staats-Ministeriums nach der gedachten Verabschiedung und nach Unseren Anordnungen einzutreten hat, gehört dieselbe zu dem Ressort desjenigen Ministerial-Departements, mit welchem die Angelegenheiten Unseres Großherzoglichen Hauses verbunden sind.

Urkundlich ist gegenwärtige Verordnung von Uns höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen worden.

So geschehen und gegeben Weimar am 4. Mai 1854.



**Carl Alexander.**

von Wagdorf. von Wydenbrugk. G. Thon.

Verordnung,  
die Verwaltung des Großherzoglichen  
Kammervermödgnes betreffend.

## **Ministerial-Bekanntmachungen.**

I. Nachdem der nachstehend abgedruckte, unter dem 25. März d. J. zu Meiningen abgeschlossene Staatsvertrag, betreffend die Erstreckung der Sachsen-Meiningenschen Forst-Estrafgesetzgebung auf die Zillbacher Recept-Waldungen, gegenseitig ratifizirt worden ist, wird derselbe auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, zur allgemeinen Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Weimar am 22. Mai 1854.

**Erstes und Drittes Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

von Wagdorf. G. Thon.

### **Staats-Vertrag**

vom 25. März 1854,

**die Erstreckung der Sachsen-Meiningenschen Forststraf-Gesetzgebung  
auf die Zillbacher Recept-Waldungen betreffend.**

Zum Zwecke der Vereinbarung eines Staatsvertrages über die Erstreckung der Sachsen-Meiningenschen Forst-Estrafgesetzgebung auf die Zillbacher Recept-Waldungen haben die Großherzoglich Sächsische und die Herzoglich Sachsen-Meiningensche hohen Staatsregierungen durch Abgeordnete, nämlich:

den Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachschen Finanz-Rath **D. Bernhard Emminghaus**, Weimar-Eisenachischer Seits,  
und

den Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staatsrath **D. Friedrich Eduard Oberländer**, Meiningenscher Seits,

Verhandlung pflegen lassen, in deren Folge, mit Vorbehalt höchster Genehmigung, folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist:

#### Art. I.

An die Stelle der seitherigen vertragsmäßigen Bestimmungen über die Untersuchung und Bestrafung derjenigen Forstentwendungen und Forst-Polizeivergehen, welche von Einwohnern der reccesirten Ortschaften der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Aemter Wasungen und Sand in den zum Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach gehörigen Zillbacher Recept-Waldungen, oder in Bezug auf diese Waldungen zu Schulden gebracht werden, treten sowohl in Absicht auf die mit Strafe bedrohten Handlungen und Unterlassungen, als in



haltes oder der Forst-Kultur für die Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Domaniale-Waldungen überhaupt bereits bestehen, oder künftig werden erlassen werden.

#### Art. VII.

Die im Art. 22 daselbst erwähnte Straflosigkeit tritt nur dann ein, wenn die in diesem Artikel unterstellte Anzeige und Darbietung bei einer bei dem Forstwesen angestellten Person, welcher die Aufsicht über die betreffende Waldung übertragen ist, geschah.

#### Art. VIII.

Was in den Artikeln 24 und 25 jenes Gesetzes von „Forstbedienten“, von „bestellten Aufsehern“ und von „verpflichteten Offizianten“ geordnet ist, gilt in Absicht auf die Zillbacher Receß-Waldungen von den Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Dienern und Beamten der hier in Rede stehenden Kategorien.

Als Fremder im Sinne des Art. 24 soll kein Bewohner der recessirten Ortschaften betrachtet werden können. Wohl aber dürfen die Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Forstbedienten und Forstaufseher auch der Person ihnen unbekannter Einwohner der recessirten Ortschaften, welche über einem Forstvergehen in den Receß-Waldungen betreten werden, nach Maßgabe jenes Artikels sich bemächtigen.

#### Art. IX.

In Absicht auf die Zuständigkeit des Gerichtes (Art. 27 des mehrerwähnten Gesetzes) wird bei der Untersuchung und Bestrafung der hier in Rede stehenden Entwendungen und Vergehen, mit Hinblick zugleich auf die einschlägigen Bestimmungen im Art. II des Henneberg'schen Theilungs-Recesses vom 19. August 1661, die Vorschrift im Art. 53 der Sachsen-Meiningenschen Strafproceß-ordnung als maßgebend anerkannt.

#### Art. X.

Rücksichtlich der in den Receß-Waldungen oder in Beziehung auf sie verübten hier in Rede stehenden Entwendungen und Polizei-Vergehen sollen diese Waldungen, hingesehen auf die Bestimmungen im §. 1 Ziffer IV und §. 11 der Sachsen-Meiningenschen Verordnung vom 28. October 1850, den Sachsen-Meiningenschen Domainen-Waldungen, und die Sachsen-Weimar-Eisenach'schen den Sachsen-Meiningenschen Forstbeamten gleichgestellt seyn.

Was im §. 3 jener Verordnung von „zuständigen Ortsvorständen“ festgesetzt ist, gilt für die Receß-Waldungen von den als Staatsanwalts-Bertreter aufgestellten Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Forstbeamten.

## Art. XI.

Zur Erhebung der Schadenersatzposten (vergl. Art. 28 des Gesetzes vom 23. Juni 1850) wird Sachsen-Weimar-Eisenachischer Seite ein in der Stadt Wafungen wohnhafter ständiger Einnehmer bestellt werden.

## Art. XII.

Der Art. 32 des Gesetzes vom 23. Juni 1850 wird durch gegenwärtige Uebereinkunft aufgehoben.

## Art. XIII.

Durch das so eben erwähnte Gesetz und den gegenwärtigen Vertrag sollen die von den Recessirten in Bezug auf die Zillbacher Waldungen wohlerrordnenen Privat-Rechte eben so wenig für beschränkt, für suspendirt, oder für aufgehoben geachtet werden, als die in dem Staatsvertrage vom 17. November 1842 festgesetzten civilrechtlichen Folgen der von den Recessirten in jenen Waldungen, oder in Bezug auf dieselben zu Schulden gebrachten Vergehen oder Zuwiderhandlungen, insbesondere auch nicht die civilrechtlichen Folgen des verbotswidrigen Holzverkaufs.

## Art. XIV.

Alle allgemeine auf das ganze Herzogthum Sachsen-Meiningen anwendbare Abänderungen und Zusätze, welche das Sachsen-Meiningensche Gesetz vom 23. Juni 1850 künftig etwa erleidet oder erhält, sollen von der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staatsregierung, so lange der gegenwärtige Staatsvertrag in Kraft bleibt, auch auf die von Einwohnern der recessirten Orte der Aemter Wafungen und Sand in den Zillbacher Waldungen begangenen Forstentwendungen und Forst-Polizeivergehen erstreckt werden.

## Art. XV.

Die Dauer der vorstehenden Uebereinkunft wird vorläufig auf die nächsten drei Jahre, vom Tage ihrer Publikation an, festgesetzt, dergestalt, daß insofern nicht während dieser Zeit und spätestens sechs Monate vor Ablauf derselben von dem einen oder dem anderen kontrahirenden Theile eine Kündigung eintritt, dieselbe als auf noch drei Jahre, und sofort von drei Jahren zu drei Jahren, verlängert anzusehen ist.

Von Zeit des Ablaufes des Vertrages an treten bezüglich der Untersuchung und Bestrafung der von den Einwohnern der recessirten Ortschaften in den Recess-Waldungen verübten Forstentwendungen und Forst-Polizeivergehen die re策gemäßen früheren Einrichtungen und Bestimmungen alsbald wieder in Kraft.

## Art. XVI.

Das durch gegenwärtiges Uebereinkommen Vereinbarte leidet auch Anwendung auf die vor dem Tage der Publikation des Vertrages von den Einwohnern der recessirten Ortschaften in den Zillbacher Waldungen begangenen Forstentwendungen und Forst-Polizeivergehen, insofern, was die Höhe der Strafe betrifft, das Sachsen-Meiningsche Gesetz gelindere Strafbestimmungen enthält, als die recess- und staatsvertragsmäßigen seitherigen Satzungen sie enthalten und nicht das letzte, ein Rechtsmittel weiter nicht zulassende, Erkenntniß bereits gesprochen ist.

## Art. XVII.

Vorstehender Vertrag soll den beiden höchsten Höfen zur Ratifikation vorgelegt werden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden binnen sechs Wochen erfolgen.

Weinigen am 25. März 1854.



Bernhard Emminghaus.



D. Friedrich Eduard Oberländer.

II. Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 6. Januar 1853 (Nr. 1 des Regierungs-Blattes vom vorigen Jahre) wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht, daß in Einverständnis mit dem dritten Ministerial-Departement das Formular zu dem nach §. 34 der Instruktion für die Sportel-Einnehmer der Großherzoglichen Einzelgerichte vom 1. Dezember 1850 zu führenden Repertorium zu dem Einnahme-Manual (Sportel-Manual) zu dem Preise von 4 Thlr. 15 Sgr. für das Ries von der von Gödelschen Hofbuchdruckerei in Eisenach zu beziehen ist.

Weimar am 24. Mai 1854.

**Zweites Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**  
von Wydenbrugl.

III. Nachdem dem Herzoglich Sachsen-Meiningschen Steueramte zu Rdmhild die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II ertheilt, auch dahin Einleitung getroffen worden ist, daß diese Kompetenz-Erweiterung vom 1. Juli d. J. in das Leben treten wird: so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Weimar am 26. Mai 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.

IV. Dem Carl Weidler allhier ist auf Nachsuchen die Erlaubniß zur Uebernahme und Betreibung einer Haupt-Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes bis auf Widerruf ertheilt worden.

Weimar am 28. Mai 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

O. Lhon.

V. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben zu bestimmen gnädigst geruhet, daß die zeither im Gebrauch gewesene Bezeichnung der einzelnen Departements des unterzeichneten Staats-Ministeriums künftig in Wegfall kommen und statt derselben von jetzt an das zeitherige Departement I Abtheilung A „Departement des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten“, das zeitherige Departement I Abtheilung B „Departement des Innern“, das zeitherige Departement III „Departement der Finanzen“, das zeitherige Departement II „Departement der Justiz und des Cultus“ bezeichnet werden solle.

Höchstem Befehle gemäß wird Solches zu Jedermanns Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Weimar am 31. Mai 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.**  
von Waghdorf.

**B e k a n n t m a c h u n g .**

Auf Anordnung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums werden die Großherzoglichen Justiz-Behörden hierdurch angewiesen, sich, wenn sie einer Auskunft über den Gesundheitszustand einer in eine Landes-Heilanstalt aufgenommenen Person bedürfen, nicht sowohl an den Physikus des Amtsbezirkes, in welchem sich die Landes-Heilanstalt befindet, sondern vielmehr an das Direktorium der letztern zu wenden.

Eisenach am 30. Mai 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Appellations-Gericht.**  
von Mandelsloh.